

# RS AsylGH Erkenntnis 2011/02/01 C1 266863-2/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.2011

## Rechtssatz

Rechtssatz 1

Hoher Arbeitsaufwand und die Tatsache, dass der Verwaltungsgerichtshof über die Amtsbeschwerde noch nicht entschieden hat, rechtfertigt keine Versäumung der Entscheidungsfrist.

## Schlagworte

Devolution, Entscheidungsfrist, Fristversäumung, Verschulden

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)